



KONTAKT

☎ 0170 - 460 7572

✉ elternrat.wiefelstede@gmx.de

👥 Vertretung im Schulausschuss durch
Viktoria Heep & Jennifer Pargmann

📅 26. April 2026

ELTERNRAT WIEFELSTEDÉ

Rechtliche Prüfung des Vertragsentwurfs zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede

I. EINLEITUNG UND GEGENSTAND DER PRÜFUNG

Gegenstand dieser Stellungnahme ist der vorliegende finale Entwurf des Kooperationsvertrages zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Nach Prüfung der Bestimmungen ist festzustellen, dass der Entwurf in wesentlichen Kernpunkten – insbesondere hinsichtlich der Aufnahmeregelungen in § 2 – einer rechtlichen Überprüfung am Maßstab des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) nicht standhalten dürfte.

Im Sinne einer rechtssicheren und nachhaltigen Lösung für beide Kommunen erscheint es geboten, die vertraglichen Grundlagen vor einer finalen Beschlussfassung erneut abzugleichen. Es wird angeregt, die Verhandlungsparteien mögen die zwingende gesetzliche Systematik des NSchG vollumfänglich in die Erwägungen einbeziehen, um eine drohende (Teil-)Nichtigkeit der Vereinbarung zu vermeiden.

II. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Rechtsnatur und Ermächtigungsgrundlage (§ 104 Satz 3 NSchG)

Die geplante Vereinbarung qualifiziert sich als öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufnahme von Schülern zwischen benachbarten Schulträgern gemäß § 104 Satz 3 NSchG. Im Sekundarbereich I ist eine solche Vereinbarung kraft Gesetzes nur für einzelne Gebietsteile oder Schulformen zulässig. Die Beschränkung der Kooperation auf das gymnasiale Angebot entspricht dem Willen des Gesetzgebers, eine vollständige Aufgabenentledigung der Schulträger zu verhindern (vgl. Nolte/Ulrich § 104 Rn. 3). Daher ist eine explizite Nennung des Ausschlusses anderer Schulzweige (Haupt- und Realschule) in § 2 Abs. 5 des Entwurfs rechtlich redundant. Eine präzise Definition des Kooperationsgegenstandes (gymnasialer Zweig der KGS) ist hierbei hinreichend und zielführend.

2. Rechtsfolgen der Schulbezirksfestlegung

Ein wesentlicher Rechtsirrtum des Entwurfs liegt in der Annahme einer möglichen Nachrangigkeit auswärtiger Schüler innerhalb eines gemeinsamen Schulbezirks. Die Vereinbarung nach § 104 Satz 3 NSchG wird erst durch komplementäre Schulbezirkssatzungen der beteiligten Gemeinden wirksam (vgl. VG Braunschweig, Urt. v. 30.03.2011 – 6 A 269/10 und Nolte/Ulrich § 104 Rn. 3). Prüfung des Vertragsentwurfs zwischen den Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Durch den Erlass dieser Satzungen entsteht ein einheitlicher Schulbezirk. Schüler aus Wiefelstede, die im Satzungsgebiet wohnen, gelten rechtlich nicht mehr als „auswärtige“ Schüler im Sinne des § 59a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 NSchG.



KONTAKT

☎ 0170 - 460 7572

✉ elternrat.wiefelstede@gmx.de

👥 Vertretung im Schulausschuss durch
Viktoria Heep & Jennifer Pargmann

📅 26. April 2026

Eine vertragliche Regelung, die Wiefelsteder Schülern eine „Zweitrangigkeit“ oder Nachrangigkeit gegenüber Rasteder Schülern zuweist (§ 2 Abs. 1 S. 2), verstößt gegen das Diskriminierungsverbot und die gesetzliche Logik der Schulbezirksbildung. Innerhalb eines Schulbezirks haben alle Schüler denselben Rechtsstatus. Die zu erlassende Schulbezirkssatzung bezieht sich im Übrigen nur auf den Besuch der Schulform Gesamtschule. Möchte ein Wiefelsteder Schüler oder eine Wiefelsteder Schülerin ein allgemeinbildendes Gymnasium besuchen, ist die Schulbezirkssatzung unerheblich. Diese Schüler können davon unabhängig ein klassisches Gymnasium anwählen, für die ist die Bezirksfestlegung unerheblich. (vgl. § 63 Rn. 1, 3 Komm NSchG Nolte/Ulrich)

3. Vorrang der spezialgesetzlichen Regelung des § 59a NSchG

Hinsichtlich der Auswahlverfahren bei Kapazitätsengpässen stellt § 59a NSchG die abschließende Spezialregelung (lex specialis) dar, so dass über Schulträgervereinbarungen das Auswahlverfahren nicht gesteuert werden kann (Nolte/Ulrich § 59a Rn.1). Die Ausgestaltung eines Auswahlverfahrens (z. B. Losverfahren) obliegt nach der gesetzlichen Systematik der Schulleitung, nicht den Schulträgern im Wege einer vertraglichen Vereinbarung (vgl. Nolte/Ulrich § 59a Rn.2). Zusätzliche Kriterien oder Differenzierungen, die über den Katalog des § 59a Abs. 1 S. 3 Nr. 1–3 NSchG hinausgehen, sind unzulässig (vgl. Nolte/Ulrich, Komm. NSchG, § 59a Rn. 1,2). Die in den §§ 2 Abs. 2–6 des Entwurfs vorgesehenen Beschränkungen sind daher rechtlich nicht haltbar und unterlaufen die pädagogische und organisatorische Hoheit der Schulleitung.

III. RISIKOBEWERTUNG UND HANDLUNGSEMPFEHLUNG

1. Risiko der Gesamtnichtigkeit (§ 139 BGB analog)

Sollte an den rechtswidrigen Selektionskriterien in § 2 festgehalten werden, ist dieser Vertragsteil nichtig. Da die Aufnahmeregelungen den Kern der Kooperation bilden, besteht das erhebliche Risiko, dass die Nichtigkeit dieser Klauseln gemäß § 139 BGB (analog) die Gesamtnichtigkeit des Vertrages nach sich zieht. Dies würde auch die Kostenregelungen (§ 3 ff.) erfassen und die gesamte interkommunale Zusammenarbeit auf ein unsicheres Fundament stellen.



KONTAKT

☎ 0170 - 460 7572

✉ elternrat.wiefelstede@gmx.de

👥 Vertretung im Schulausschuss durch
Viktoria Heep & Jennifer Pargmann

📅 26. April 2026

2. Empfehlung

Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit und zur Vermeidung langwieriger Rechtsstreitigkeiten wird dringend empfohlen:

1. Streichung der rechtswidrigen Nachrangigkeitsklauseln in § 2 Abs. 1 S. 2 sowie der Absätze 2 bis 6.
2. Konzentration auf die wesentliche Aufnahmebereitschaft für den gymnasialen Zweig unter Verweis auf die gesetzlichen Regelungen des § 59a NSchG.
3. Orientierung an bewährten Mustern, wie sie beispielsweise zwischen den Gemeinden Edewecht/Bad Zwischenahn erfolgreich praktiziert werden.

IV. FAZIT

Es ist im Interesse beider Gemeinden, eine rechtlich belastbare Grundlage zu schaffen. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der geltenden Rechtslage und der Rechtsprechung der niedersächsischen Verwaltungsgerichte vor dem finalen Ratsbeschluss wird daher ausdrücklich angeraten, um die gemeinsame Beschulung der Kinder in der Region auf eine rechtssichere Basis zu stellen. Diese Stellungnahme dient der sachlichen Verdeutlichung der Rechtslage und soll als konstruktiver Beitrag zur Konsensfindung verstanden werden.